

Kopie an : HH. Dir, Rd, Krl, D, Eb
 DER DIREKTOR

der

Eidgenössischen Handelsabteilung

Bern, den 6. Oktober 1978

274 Eb/ef

Verein schweiz. Textilindustrieller
 Wolle-Seide-Synthetics
 Postfach 680
 8027 Z U E R I C H



Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Herren

Wir kommen zurück auf Ihren Brief vom 26. Juni 1978, in dem Sie die Lage Ihrer Industrie schildern und uns Ihr Vierpunkteprogramm zur Verbesserung der Aussenhandelsbedingungen in Erinnerung rufen.

Wie Sie wissen, widmen wir den Problemen Ihrer Industrie stets die grösste Aufmerksamkeit. So haben wir uns auch schon bei verschiedenen Gelegenheiten zu Ihrem Programm geäussert. In seiner Konzeption stimmt es mit den Auffassungen des EVD und der HA weitgehend überein. Besonders wichtig scheint uns dabei die Feststellung, dass die schweizerische Wirtschaft und insbesondere die Textilindustrie, trotz Schwierigkeiten, den Boden des schweizerischen Handelsliberalismus nicht etwa zu verlassen gedenkt, sondern vielmehr die ausländischen Partner sukzessive zu einem vergleichbaren Verhalten bringen möchte. Wir sind überzeugt, dass diese Haltung den gesamtschweizerischen Interessen sowohl kurz- wie langfristig am besten dient - selbst wenn sie im einzelnen gelegentlich schmerzhaft Anpassungen an veränderte Verhältnisse erfordert.

Ueberdies veranlasst uns die reifliche Prüfung des Vierpunkteprogramms zusätzlich zu folgenden Bemerkungen :

1. Wie Sie zu Recht erwarten, arbeitet die Schweiz - seit jeher - auf den verschiedensten bilateralen und multilateralen Ebenen auf eine möglichst weite Oeffnung der Exportmärkte hin, so nicht zuletzt zugunsten der Textilien. In diesem Sinne ist u.a. auch unsere Mitarbeit im und am GATT-Multifaserabkommen zu verstehen. Dieses Abkommen hat zweifellos dazu beigetragen den Textilprotektionismus der Mitgliedstaaten auf ein erträgliches Mass zu beschränken, ihn zu disziplinieren und einer internationalen Ueberwachung zu unterstellen. Dieser Vereinbarung ist es insbesondere zuzuschreiben, dass die in diesem Zusammenhang besonders wichtigen Industrieländer uns Ihre Märkte nicht verschlossen haben, was bei Anwendung der allgemeinen GATT-Schutzklauseln (Art. XIX) wohl kaum zu erwarten gewesen wäre.

Bezüglich der Entwicklungsländer darf jedoch nicht erwartet werden, dass das Liberalisierungsziel vollumfänglich kurzfristig zu erreichen ist. Der - auch in unserem Interesse stehende - wirtschaftliche Aufbau stellt diese Länder vor derart grosse Probleme, dass sie mit "konventionellen" Mitteln kaum zu lösen sind. So sind die Entwicklungsländer beinahe ausnahmslos stark verschuldet und weisen erhebliche Zahlungsbilanzschwierigkeiten auf. Was unter diesen Umständen als "normale" Zoll- und sonstige Einfuhrbedingungen zu gelten hat, lässt sich folglich kaum generell festlegen, sondern muss von Fall zu Fall beurteilt werden. In erster Linie wird wohl Gewicht darauf zu legen sein, dass neue Beschränkungen vermieden werden. Sodann sollte eine allmähliche evtl. produktweise Liberalisierung nach Massgabe der Entwicklungsfortschritte, der Möglichkeiten und der Konkurrenzfähigkeit dieser Länder angestrebt werden. Dabei wäre u.a. die häufig vorkommende Kumulation von Schutzmassnahmen (Zölle, sonstige Hindernisse und Devisenbewirtschaftung) zu beanstanden.

Diese Bemühungen würden wesentlich erleichtert, wenn sich ausgesprochene schweizerische Spezialitäten - auf die auch Sie anspielen - bezeichnen liessen. In vielen Fällen zeigt sich leider, dass die Schweizerprodukte (Garne, Gewebe, usw.) in unmittelbarem Wettbewerb mit Erzeugnissen der Importländer stehen, die zudem aus enheimischen Rohstoffen hergestellt werden.

Am aussichtsreichsten erschiene es uns daher, unsere Bemühungen vorerst auf Textilien zu konzentrieren, die

- entweder im weitesten Sinne als Investitionsgüter gelten können (technische Gewebe, Blachen, Förderbänder, usw.)
- oder sich zu Exportprodukten weiter verarbeiten lassen, deren Qualität sie steigern helfen (z.B. Möbelstoffe)
- oder schliesslich - ohne ausgesprochene Luxuskonsumgüter zu sein - im Importland aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht hergestellt werden.

Generell geht es darum, den Entwicklungsländern verständlich zu machen, dass wir den Wettbewerb und die sich allenfalls daraus ergebenden strukturellen Anpassungen auch weiterhin in Kauf nehmen werden, jedoch nur soweit als auch uns der Wettbewerb in und mit diesen Ländern in einem zumutbaren Masse ermöglicht wird.

2. Es versteht sich von selbst, dass eine allfällige Ausweitung der schweizerischen Zollpräferenzen im Textilbereich - sei es in geographischer Hinsicht oder in bezug auf das Ausmass der Zollvergünstigungen - wie bisher, nicht ohne vorgängige Anhörung der interessierten Wirtschaftskreise vorgenommen würde. Umgekehrt erschien es uns dagegen rechtlich und politisch fragwürdig, die Präferenzen in dem von Ihnen angeregten

Sinne als handelspolitisches Instrument einzusetzen.

In rechtlicher Hinsicht sind wir nämlich gegenwärtig an die von uns selbst formulierte Schutzklausel im schweizerischen Präferenzschema - wenn auch nur autonom - gebunden, wonach Rückzüge nur im Falle von schädlichen Einfuhrsteigerungen erfolgen (vgl. Zollpräferenzbeschluss vom 23.9.1971, Art. 2). Als Waffe zur Erweiterung der Ausfuhrmöglichkeiten sollten Rückzüge demnach nicht eingesetzt werden.

Solche Retorsionsmassnahmen hätten zudem den politischen Nachteil, die Sicherheit der Präferenzen zu beeinträchtigen. Damit würde die Glaubwürdigkeit des Systems herabgesetzt. Die Folgen davon wären voraussichtlich zahllose Begehren auf Herabsetzung von gebundenen Zollsätzen - und dies nicht nur im Textilbereich.

Schliesslich ist auch nicht zu übersehen, dass unsere liberale Haltung vorläufig, soweit ersichtlich, immer noch das beste Argument abgibt, um auch von den Entwicklungsländern gewisse Konzessionen zu erwirken.

3. Auch wir sind mit Ihnen der Auffassung, dass die bevorzugte Behandlung der Entwicklungsländer nur solange und soweit gerechtfertigt ist, als es deren Wirtschaftslage tatsächlich verlangt. Diese Auffassung scheint im übrigen auch international z.B. in der Tokio-Runde an Boden zu gewinnen. So gehen Bestrebungen dahin, von den Entwicklungsländern im Austausch gegen eine gewisse Sonderbehandlung die Zusicherung zu erhalten, dass sie bei steigender Leistungsfähigkeit und verbessertem Entwicklungsstand schrittweise auf ihre Sondervorteile verzichten und ihrerseits die allgemeinen GATT-Verpflichtungen übernehmen werden (Zollabbau,

Aufhebung von Beschränkungen aller Art, usw.). In diesem Zusammenhang wären auch die Präferenzen unter bestimmten Voraussetzungen nach und nach aufzuheben. Wir beabsichtigen jedenfalls, uns diese Möglichkeit anlässlich der Verlängerung des gegenwärtigen Präferenzsystems ausdrücklich vorzubehalten.

4. Bei "plötzlich verfügten zusätzlichen Importbehinderungen" ist in der Regel zu unterscheiden zwischen solchen, die aus Zahlungsbilanzgründen verhängt werden - bei denen also keine Ausnahme zugunsten eines einzelnen Landes verlangt werden kann - und solchen, die dem Schutz eines bestimmten Wirtschaftszweiges dienen. Soweit es sich im letzten Fall um Textilien handelt, ist das Multifaserabkommen anwendbar, d.h. dass Restriktionen im Prinzip nur gegen das Land, dessen Ausfuhren Marktstörungen verursachen, getroffen werden - somit wohl kaum je gegen schweizerische Erzeugnisse. Sollte die Schweiz dennoch jemals ungerechtfertigterweise erfasst werden, stünden uns die Klagemöglichkeiten des Multifaserabkommens zu, die wir - unter Berücksichtigung selbstverständlich der gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge - auch zu benützen gedenken.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung:

sig. Jolles